Sonderurlaub/ Arbeitsbefreiung

Jede Lehrkraft hat ein Recht auf Sonderurlaub (§72 LBG NRW in Verbindung mit der FrUrlV für Beamt*innen) bzw. Arbeitsbefreiung (§§28 und 29 TV-L für Tarifbeschäftigte) unter Fortzahlung der Bezüge für

staatsbürgerliche	berufliche	kirchliche
gewerkschaftliche	sportliche u.ä. Zwecke	persönliche Anlässe

So kann beamteten Lehrkräften und Tarifbeschäftigten Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung beispielsweise in folgenden Fällen und folgendem Umfang gewährt werden:

Weiterbildungen, die nicht von der Schule veranlasst und entsprechend keine Dienstgeschäfte sind	
Aktive Teilnahme an Europa-/Weltmeisterschaften/ Olympiaden	auch über 5 Tage
Niederkunft der Ehefrau bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der mit dem*der Beschäftigten in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder eines Elternteils	2 Arbeitstage
Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort	1 Arbeitstag
25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum	1 Arbeitstag
Zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (z.B. Schöffe, Ehrenamt, Ladung zum Gericht ...)	notwendige Abwesenheit
Erkrankung einer oder eines im Haushalt des Beschäftigten lebenden Angehörigen	1 Arbeitstag im Kalenderjahr
Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes des*der Beschäftigten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist.	bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr
Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes.	Bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr (nicht GKV-versicherte Tarifbeschäftigte). Bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind, maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr (Beamt*innen). Achtung: Für GKV-versicherte Tarifbeschäftigte und für Beamte, deren Besoldung die Versicherungspflichtgrenze nicht übersteigt, gibt es andere (bessere!) Regelungen (siehe Info »Freistellung bei Erkrankung eines Kindes«).
Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke	Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt 5 Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden.
in sonstigen dringenden Fällen	bis zu 3 Arbeitstage

Für *Sie* im Kölner Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 652 30 22
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
015 777 811 999
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96 100 642
bettina.mosbach@web.de

Michael Odinius
0221 47 58 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Christine Schikore
0162 940 54 62
christine.schikore@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:
Anne Junk

Im Hauptpersonalrat:
Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK, Köln 2026

In der Regel kann die Schulleitung in diesen Fällen die Sonderurlaubstage bzw. Arbeitsbefreiung bewilligen (bis zu 5 Arbeitstage). Bei Sonderurlaub über mehr als 5 Arbeitstage ist der Antrag auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung zu richten.
Darüber hinaus kann Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung der Bezüge in besonderen Fällen gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Urlaub für mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, bei Landesbediensteten ab einer Dauer von mehr als zwei Jahren auch der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums.

Neben dem Sonderurlaub und der Arbeitsbefreiung gibt es die Möglichkeit der Dienstbefreiung (z.B. um eine unabdingbare, unaufschiebbare Untersuchung durchführen lassen zu können).
Erste Ansprechpartnerin für eine Beurlaubung /Arbeitsbefreiung ist immer die Schulleitung, bei der ein entsprechender Antrag gestellt werden muss. Diese wird bei der Gewährung sowohl die persönlichen Gründe der Lehrkraft als auch u.a. die Sicherung des Unterrichts im Blick haben und bewilligen, wenn dem Antrag keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Noch Fragen?

Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

Jetzt GEW-Mitglied werden!

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK, Köln